23.03.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

SIEHE AUCH B-PLAN 23-03-01 UND 23-03-02

Gemarkung Schönböcken
Flur 3
ANSCHLUSS B-PLAN 23.01.00

Gemarkung Schönböcken
Flur 4

Gemarkung Lübeck, St. Lorenz
Flur 18

ANSCHLUSS B-PLAN 23.04.00

UNGÜLTIG!
~~ÜBERLAN~~ 23.03.01
SIEHE ÄNDERUNG

GE II
g
0,8 (1,6)
ZONE 2
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 2500 m²
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,7 (1,4)
ZONE 2
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,45 (0,9)
ZONE 2
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,7 (1,4)
ZONE 2
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,75 (1,5)
ZONE 1
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,7 (1,4)
ZONE 1
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,8 (1,6)
ZONE 1
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,8 (1,6)
ZONE 1
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GE II
g
0,6 (1,2)
ZONE 1
Max. TRAUFHÖHE 8,00 m
Max. FIRSTHÖHE 10,00 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

Full-u. Radweg
Roggenhorster Straße
Umgehungsstraße
Schönbocker Straße
Lindenallee
Am Horn
Kreisel Koppel
Hauptstraße
Steinmetzstraße
(Straße 481)
(Straße 482)
(Straße 503)
Gürtlerweg
Reepschlager-Straße
(Straße 504)
Spenglerstraße
Luxemburger Straße
TUNNEL L.H.Z.
LAGERPLÄTZE
AUTOBAHN
AUSGRABUNGSTUNNEL
von Hamburg
nach Lübeck
69/2129
26 (St.L.92)

N

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000

Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck, Juli 1976

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE | PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1a BBauG

- WR Reinen Wohngebiete § 3
- WA Allgem. Wohngebiete § 4
- MD Dorfgebiete § 5
- MC Mischgebiete § 6
- MK Kerngebiete § 7
- GE Gewerbegebiete § 8
- GI Industriegebiete § 9
- SO Sondergebiete § 11

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1a BBauG §§ 16+17 BauNVO

- Zahl d. Vollgeschosse
- z. B. (II) als Höchstgrenze
- z. B. II Zwingend
- z. B. 0,4 Grundflächenzahl
- z. B. (0,7) Geschoßflächenzahl
- z. B. (30) Baumassenzahl
- FH Firsthöhe
- GR Grundfläche
- GF Geschoßfläche

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- Offene Bauweise § 9(1)1b BBauG
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen
- Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser
- g Geschl. Bauweise
- Zeilenbauweise
- Baulinie §§ 22+23 BauNVO
- Baugrenze
- Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- SG Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- PD Pultdach
- Dachneigung
- Firstrichtung
- Traufe
- Fischer als Spitzer Giebel

BAUL. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9(1)1b BBauG

- Flächen f. Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Kinderg.-tagesstätte
- Jugendheim, Kirche
- G Post
- K Kirche
- S Schule
- F Feuerwehr
- A Anlagen

WASSERFLÄCHEN § 5(2)5 BBauG

- Wasserflächen, Hafen

SONSTIGES

- Flächen f. Stellplätze und Garagen § 9(1)4+12 BBauG
- St Stellplätze GST Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen
- L Lade- Tiefgaragen
- Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen oder privatrechtlichen Zwecken dienend
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9(1)21 BBauG
- Grenze von Gewerbegebieten mit §8 Abs. 4 BauNVO (Immissionsschutz), Planungsbereich (Lärmimmissionen)

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBauG

FESTGESTELLT NACH | FESTGESTELLT NACH

VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)3 BBauG

- Straßenverkehrsfl.
- P Öffentl. Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Anschl. d. Gerüst
- Schallschutzwand

VERSORGUNGSANLAGEN § 9(1)5+7 BBauG

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN § 9(1)6 BBauG

- Leitungsstraße
- Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN § 9(1)8 BBauG

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Bäume zu erhalten § 9(1)25 BBauG
- Bäume zu pflanzen § 9(1)25+16 BBauG
- Anpflanzung bzw. Erhaltung bzw. § 9(1)25+16 BBauG
- Straßenbegleitgrün
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9(1)10 BBauG

- Flächen f. Landwirtschaft
- Flächen für den Gemüsebau
- Flächen für Forstwirtschaft
- Flächen für Wiesenbau

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9(1)9 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

SONSTIGES

- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke § 9(1) 2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16(4) BauNVO
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9(5) BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen § 9(1)14 BBauG
- Umgrenzung d. Flächen bei denen Bebauungsbeschränkungen bzw. Anpflanzungen aufgrund von Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich sind § 9(1) 24 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- In Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 210 ü.NN Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne

STRASSENPROFILE

STRASSEN 481, 503 — G P 2,5 F 7,50 P 2,5 G 1,95 / 15,90

STRASSE 503 — B 2,0 F 7,50 B 2,0 / 11,50

STRASSE 504 — G 1,95 F 7,5 P 2,5 G 1,95 / 12,90

STRASSE 482 — G P 1,95 F 2,5 6,0 1,95 / 12,40; G P F G 2,5 2,5 7,0 1,5 / 13,60

ROGGENHORSTER STRASSE — G 2,5 F 7,5 G 1,6 / 11,10

ROGGENHORSTER STRASSE — B 2,5 F 7,5 B 1,6 / 11,10

G = GEHWEG , F = FAHRBAHN , P = PARKSTREIFEN , B = BÖSCHUNG , R = RADWEG

TEIL B TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
IN DEM, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GE-GEBIET ZONE 2, SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG. (GEM § 8 Abs. 4 Bau NVO)

2. SICHTWINKEL
IN DEN, IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN, SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM § 14 BauNVO, EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE ZULÄSSIG.

3. ZONEN VERSCHIEDENER IMMISSIONSRICHTWERTE
3.1 ZONE 1
INNERHALB DER ZONE 1 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 65 dB AM TAG UND 50 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

3.2 ZONE 2
INNERHALB DER ZONE 2 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 60 dB AM TAG UND 45 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.
ALS NACHTZEIT GILT DER ZEITRAUM VON 22 – 6 UHR.

4. SCHUTZWALD
AUF DER, IN DER PLANZEICHNUNG ALS STRASSENBEGLEITGRÜN FESTGESETZTEN FLÄCHE, SIND BÄUME UND STRÄUCHER DES SOGENANNTEN „EICHENHAINBUCHEN – MISCHWALDES" ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

5. SCHALLSCHUTZ
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE SCHALLSCHUTZWAND BZW. DER SCHALLSCHUTZWALL SIND MIT EINER MINDESTHÖHE VON 2,0 m ÜBER OBERKANTE STRASSENMITTE AUSZUBILDEN.

6. AUSSENANLAGEN
DIE FLÄCHEN ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (VORGARTENBEREICH) SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG EINSCHLIESSLICH STELLPLÄTZEN FREIZUHALTEN. SIE SIND IN ABSTIMMUNG MIT DEM GARTEN- UND FRIEDHOFSAMT GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. JE 10 lfdm. STRASSENFRONT IST EIN BAUM (STAMMUMFANG mind. 16 cm) ZU PFLANZEN. AUSSER KIEFERN IST DAS ANPFLANZEN VON NADELGEHÖLZEN NICHT ZULÄSSIG.

7. WERBEANLAGEN
INNERHALB DES PLANBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES SIND BELEUCHTUNGSANLAGEN JEDER ART SOWIE ANGESTRAHLTE ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, SOWEIT SIE DEN VERKEHR AUF DER AUTOBAHN BEEINTRÄCHTIGEN, UNZULÄSSIG.

8. EINFRIEDIGUNGEN
IM GEWERBEGEBIET SIND EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,5 m FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 2,0 m HÖHE ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN, DIE AUF ODER HINTER DER VORDEREN BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND BIS 2,0 m HÖHE ZULÄSSIG.

STRASSENPROFIL

UMGEHUNGSSTRASSE SCHÖNBÖCKEN

BÜRGERSCHAFT SITZUNG VOM 26.1.78 PROT.-KOLL.-NR. 7
SENAT SITZUNG VOM 11.1.78 PROTOKOLL-NR. 2
BAUAUSSCHUSS SITZUNG VOM 8.1.78 PROTOKOLL-NR. 1
ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN 30.12.75 VOM

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN ROGGENHORSTER STRASSE OST 23.03.00

in der Neufassung vom 18.8.1976

Auf Grund des §10 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des §1 des Gesetzes über Sicherstellung der Stadtbaugestaltung Festsetzungen v. 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 1) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 1) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.1.1978 ~~und Genehmigung durch den Senator für Bau- und Verkehrswesen~~ die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan 23.03.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 23.03.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 27.4.1978 Az. II 320-512.110-3-(7310) erteilt.
~~Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers vom Az. IV 814-813/04-3 bestätigt.~~
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 18. Mai 1978
~~Der Senator~~
~~In Vertretung:~~
L.S. GEZ. DR KNÜPPEL
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft von 26.10.1961.

Lübeck, den 8. 3. 1978
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
L.S. GEZ. SCHMIDT (SCHMIDT) GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Der katastermäßige Bestand am 4.2.1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 1.3.1978
Katasteramt
L.S. GEZ. SPEIERMANN

Der Entwurf des Bebauungsplanes 23.03.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.8.1977 bis zum 9.9.1977 nach vorherigen am 26.7.1977 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den 8.3.1978
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26.1.1978 gebilligt.

Lübeck, den 8.3.1978
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
L.S. GEZ FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 31.5.1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden.
Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 1. 6. 1978
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.
L.S. GEZ FRIEDRICH (FRIEDRICH)